



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 21. Januar 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

1.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Nordenstadt Blatt 4851, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 233/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nordenstadt	12	178	Gebäude- und Freifläche, Mergenthaler Weg 41, 43, 45	540
	Nordenstadt	12	200	Verkehrsfläche, Mergenthaler Weg	13

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Reihenhauses im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der mit SN 2 bezeichneten Freifläche sowie an der mit Flur 12 Flurstück 200 bezeichneten Grundstücksfläche (Kfz.-Abstellplatz).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 571.000,00 €

2.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Nordenstadt Blatt 4851, laufende Nummer 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nordenstadt	12	177	Verkehrsfläche, Mergenthaler Weg	881

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 16.600,00 €

3.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Nordenstadt Blatt 4851, laufende Nummer 3/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nordenstadt	12	199	Erholungsfläche, Mergenthaler Weg	302

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.400,00 €

Gesamtverkehrswert: 593.000,00 €

Objektbeschreibung:

Reihenmittelhaus nebst Gartenfläche und PKW-Stellplatz; Baujahr: 2004; Wohnfläche: ca. 121 m²; eventuell bestehenbleibende Rechte

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **X106573309063X**.